

Besucher

Merkblatt zum Hygienekonzept

für die Durchführung der Messe „SUHL 2020 Bauen-Wohnen-Energie“
unter Beachtung der aktuellen Infektionsschutzvorgaben

Allgemeine Hygienemaßnahmen auf dem Messegelände

- Auf dem gesamten Messegelände der Messe „Suhl 2020“ sind in erforderlicher Dichte Desinfektionsspender verfügbar. In den Sanitärbereichen werden ausschließlich nicht wiederverwendbare Handtücher (Papierhandtücher) verwendet.
- Für den Veranstaltungsbetrieb werden die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle in den Sanitärbereichen sowie bei höher frequentierten Kontaktflächen (z.B. Treppengeländer) auf dem gesamten Messegelände erhöht.
- Das jeweilige Messegelände verfügt über ein Gebäudemanagement auf höchstem technischem Niveau. Dies erlaubt einen engmaschigen Luftaustausch in den Messehallen und die Zufuhr von Frischluft.

Verhalten auf dem Messegelände

- Abstandsregelung

Während des Aufenthaltes auf dem Gelände muss der Sicherheitsabstand zwischen Personen laut Corona-Verordnung 1,5 Meter betragen. Ausnahmen gelten für Familien, Lebenspartner und Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, Besuchergruppen einer Firma oder eines Unternehmens, die nachweislich gemeinsam anreisen und bei welcher die Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist.

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen gem. der Corona-Verordnung, die in Kontakt mit dem Coronavirus infizierten Personen stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

- Maskenpflicht

Während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen müssen Personen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund- Nasen-Bedeckung tragen.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht:

- für Personen, welchen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Nachweis eines ärztlichen Attests),
- an einzelnen Messeständen sowie in Ausstellungsbereichen, sofern sichergestellt ist, dass dort der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann,
- auf Sitzplätzen (z.B. bei Reihenbestuhlung), sofern sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann.

Der Mundschutz ist bis zum Einnehmen des Sitzplatzes zu tragen,

- für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Besucherinnen und Besucher aufhalten,
- bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen oder
- wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Personen, die sich nicht an die Regeln zur Maskenpflicht halten, müssen das Gelände verlassen.

Den Besucherinnen und Besuchern und Ausstellerinnen und Ausstellern empfiehlt MesseKonzept Thüringen, die Corona-App des Bundes zu nutzen.

- Fachvorträge

Durch eine entsprechende Anordnung bzw. Kennzeichnung aller Sitzgelegenheiten in den Vortragsforen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden ermöglicht.

Gastronomie/Catering

- Für Messerestaurants, Catering und Verkostung am Stand gelten die Regeln der aktuellen Schutz- und Hygieneregeln entsprechend der jeweils gültigen Corona-Verordnung Thüringens.
- Die Einhaltung der jeweils geltenden Regeln zu Gastronomie und Catering wird durch eine räumliche Entzerrung des gastronomischen Angebots gewährleistet.

Registrierung, Einlass und Bezahlung

- Besucher erhalten ihre Tickets am Einlass nur nach vorheriger Registrierung.
- Jedes Ticket ist für einen festgelegten Messetag gültig.
- Alle Teilnehmenden einer Messe unterliegen ab sofort der Vollregistrierung. Das bedeutet: Die wesentlichen personenbezogenen Daten müssen bereits vorab angegeben werden.
 - Die maximale Besucherzahl auf dem Messegelände wird überwacht.
 - Die Bildung von Warteschlangen wird durch den Einsatz von Zuganglenkung sowie Abstandsmarkierungen auf dem Boden sicher gestaltet. Durch gezielte Besucherführung wird die Einhaltung der Abstandsregelung unterstützt.
 - In den Außenbereichen (Ladezone) besteht bei Einhaltung des Mindestabstandes von mind. 1,5 Metern keine Maskenpflicht.